

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Michael Schmidt Yachtbau GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“), die Unternehmer (§ 14 BGB) sind, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(2) Die von uns bestellten Waren werden in der Regel zur Herstellung von Segelyachten verwendet und im Rahmen deren Herstellung verbunden, verarbeitet oder vermischt. Die gelieferten Waren müssen – soweit anwendbar – den Anforderungen der EU-Sportbootrichtlinie 2013/53/EU Kategorie „A“ – Hochsee – genügen. Entsprechende Zertifikate oder Konformitätserklärungen sind den Lieferpapieren beizufügen.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Unser etwaiges Schweigen auf insbesondere in Bestätigungsschreiben, Lieferscheinen, Rechnungen etc. enthaltene Erklärungen zur Einbeziehung der AGB des Verkäufers in den Vertrag sowie der AGB des Verkäufers selbst, ist als Ablehnung zu werten.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform (§ 126 b BGB) als verbindlich. Allgemeine Anfragen von uns etwa zu Preisen und Lieferzeiten stellen nur eine invitatio ad offerendum dar. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung frei Haus an unseren Geschäftssitz in Greifswald Ladebow zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist gleichzeitig der Erfüllungsort für die Primärlieferung (Bringschuld).

Michael Schmidt Yachtbau GmbH

www.msvachtbau.com

+49 3834 5858 77-0 info@msyachtbau.com

HRB: 8938 . VAT-ID: DE284 620 682 . Geschäftsführer: Michael Schmidt

Nordstraße 1 17493 Greifswald

Commerzbank AG . IBAN DE06 1404 0000 0222 8880 00 . BIC COBADEFFXXX

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Preis, der in der Bestellung angegeben ist oder auf den die Bestellung Bezug nimmt ist bindend. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Aufrechnung durch den Verkäufer gegen Forderungen des Käufers ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder solchen Forderungen, die aus demselben Kaufvertragsverhältnis resultieren.

§ 5 Geheimhaltung/Beigestellte Gegenstände

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, mit unseren Kunden im Hinblick auf die von ihm gelieferten Waren oder Leistungen ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht zu kommunizieren, insbesondere keine eigenen Einschätzungen über Qualität und Funktionalität der von ihm oder uns erbrachten Leistungen abgeben. Eine solche Kommunikation ohne unsere Zustimmung ist stets auch als Bruch der Geheimhaltung zu werten, auch was die Art und Weise des Einbaus selbst betrifft, und führt zu einer Ersatzpflicht des Verkäufers für alle hierdurch verursachten Nachteile.

(2) Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Formen und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen (beigestellte Gegenstände), bleiben unser Eigentum. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und nach Vertragsbeendigung an uns herauszugeben.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, beigestellte Gegenstände sorgfältig zu prüfen, ob diese für seine Leistungen geeignet sind und er unter Verwendung derselben eine mangelfreie Leistung erbringen kann. Falls der Verkäufer insoweit Bedenken hat, sind uns diese von ihm in Textform binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Erhalt der beigestellten Gegenstände mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, besteht eine Vermutung dafür, dass die beigestellten Gegenstände für das zu liefernde Produkt geeignet sind.

Michael Schmidt Yachtbau GmbH

www.msvachtbau.com

+49 3834 5858 77-0 info@msyachtbau.com

HRB: 8938 . VAT-ID: DE284 620 682 . Geschäftsführer: Michael Schmidt

Nordstraße 1 17493 Greifswald

Commerzbank AG . IBAN DE06 1404 0000 0222 8880 00 . BIC COBADEFFXXX

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen.

§ 6 Haftung

Unsere Haftung ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, hierdurch werden solche Rechte des Verkäufers eingeschränkt oder ausgeschlossen, die vorstehender Vertrag gerade gewährt oder die für die Durchführung vorliegenden Vertrages erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Verkäufer vertraut und regelmäßig auch vertrauen kann. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt ferner dann nicht, wenn eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit vorliegt.

Sofern eine Haftung von uns gegenüber dem Verkäufer dadurch begründet wird, dass von uns beigestellte Gegenstände den Schaden verursacht haben, besteht eine Einstandspflicht unsererseits auch unter Berücksichtigung des Vorstehenden nur dann, wenn der Verkäufer seinerseits seinen Überprüfungsspflichten gemäß § 6 (3) nachgekommen ist.

§ 7 Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

(1) Die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften alleiniges Eigentum am Produkt erwerben.

(2) Das Eigentum an gelieferten Waren geht spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises auf uns über. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erlischt daher ebenfalls spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, diesen wird ausdrücklich widersprochen.

(3) Der Verkäufer bietet uns hiermit unwiderruflich bis zur Auslieferung der jeweiligen Bestellung an, noch nicht fertiggestellte Vertragsgegenstände (Halbfertigprodukte) auf uns zu Eigentum zu übertragen. Vorstehendes Angebot wird dadurch angenommen, dass wir in Textform eine Annahme erklären, wobei ab diesem Zeitpunkt der Verkäufer diese Halbfertigprodukte sodann für uns besitzt (Besitzkonstitut). Umgekehrt verpflichten wir uns gegenüber dem Verkäufer, vorstehendes Angebot nur dann anzunehmen, wenn wir für das oder die Halbfertigprodukte bereits einen angemessenen Gegenwert bezahlt haben oder diesen im Zusammenhang mit der Annahme leisten. Vor Annahme des Angebots steht uns ein Anwartschaftsrecht zu.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Darüber hinaus hat die Ware den Vorgaben gemäß § 1 Ziff. 3 dieser AEB sowie sämtlichen sonstigen gültigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der Berufsgenossenschaften, DIN und EN zum Zeitpunkt der Auslieferung zu entsprechen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Soll die Ware späterhin für den Verkäufer erkennbar in ein

anderes Land als der EU dauerhaft verbracht werden, sind auch die für dieses Land relevanten Vorschriften für die Ware einzuhalten. Der Lieferant hat ferner sicherzustellen, dass seine Ware den Vorgaben entsprechen, für die wir nach dem Lieferkettengesetz einzustehen haben, insbesondere den Umweltstandards, dem Verbraucherschutz, den Arbeitnehmerrechten und dem Kinderschutz. Bei einem Verstoß hat der Verkäufer uns von allen daraus resultierenden Nachteilen einschließlich einer etwaigen Rufschädigung freizuhalten und alle entstandenen Schäden zu ersetzen.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(4) Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt. § 377 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.

(5) Uns stehen die Rechte aus den §§ 439 Abs. 2 und 3 BGB (Aufwendungsersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sowie hierfür erforderliche Aus- und Einbaukosten) uneingeschränkt zu, wobei zu den zu ersetzenden Aufwendungen auch die zum Zwecke der Mangeluntersuchung und -feststellung erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaig erforderlicher Aus- und Einbaukosten gehören. Dem Verkäufer ist bekannt, dass wir die Ware in eine Yacht einbringen, und der Erfüllungsort der Nacherfüllung daher gesondert in Ziff. 8 dieses Paragraphen abweichend von dem der Primärleistungspflicht geregelt ist. Muss die Yacht zum Zwecke der Nacherfüllung zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der Nacherfüllung verbracht werden, sind auch diese Kosten im Rahmen des Aufwendungsersatzes auszugleichen.

Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne dass die Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB (Unverhältnismäßigkeit oder Unzumutbarkeit der gewählten Art der Nacherfüllung oder der Nacherfüllung insgesamt für den Verkäufer) vorliegen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder ist eine Nacherfüllung für uns unzumutbar oder ist eine – wenn auch kurze – Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht mehr möglich (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel – insbesondere, wenn beide Arten der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 4 BGB unverhältnismäßig oder für den Verkäufer unzumutbar sind – nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Ware, im Falle der Verarbeitung der Ware zu einem neuen Produkt oder der Vermischung oder Verbindung der Ware mit einem von uns hergestellten Produkt, der Belegenheitsort dieses Produktes, der aufgrund der Eigenart

MICHAEL SCHMIDT YACHTBAU

des von uns hergestellten Produktes (Yacht) nicht stationär ist. Falls am Erfüllungsort der Nacherfüllung eine Nacherfüllung nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen auch unter Einbeziehung der Interessen unseres Kunden nicht sinnvoll ist, steht es uns frei, den Ort der Nacherfüllung zu bestimmen, wobei dieser Ort sodann als Ort der Nacherfüllung gilt. Für den Aufwendungsersatz gilt auch in diesem Fall § 8 Ziff. 5 dieser AEB, wobei der Verkäufer aber wirtschaftlich insgesamt unter Berücksichtigung eines Kostenvergleichs aller anfallenden Kosten nicht stärker belastet werden darf, als wäre die Nacherfüllung am nächsten möglichen Ort erfolgt, an dem eine solche technisch möglich und unserem Kunden zumutbar gewesen wäre.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3, 475 Abs. 4 und 6 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produkthaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Schaden verantwortlich, der aus der Benutzung des Produktes resultiert, hat er uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

(1) Die jeweiligen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die Regelung gemäß § 445 BGB bleibt hiervon unberührt und gilt unverändert fort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber

Michael Schmidt Yachtbau GmbH

www.msvachtbau.com

+49 3834 5858 77-0 info@msyachtbau.com

HRB: 8938 . VAT-ID: DE284 620 682 . Geschäftsführer: Michael Schmidt

Nordstraße 1 17493 Greifswald

Commerzbank AG . IBAN DE06 1404 0000 0222 8880 00 . BIC COBADEFFXXX

hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts, einschließlich vorstehender Verlängerung gemäß Ziff. 2 gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Regelungen des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.), wobei Vorstehendes als ausdrückliche Rechtswahlklausel zu verstehen ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Greifswald Ladebow. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Rev8 -20220201